

Weiterleitungsvertrag

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz fördert gemeinsam mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. den Auf- und Ausbau von pflegebezogenen Selbsthilfegruppen.

Selbsthilfegruppen im Bereich der PflegeSelbsthilfe sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder aufgrund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern (§45d SGB XI).

Damit die Hürde zur Inanspruchnahme einer Zuwendung für die Selbsthilfegruppen in Rheinland-Pfalz möglichst niedrig liegt, beantragen die Selbsthilfegruppen die Zuwendung bei dem jeweiligen regionalen Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe¹. Die Selbsthilfegruppe erhält die Zuwendung durch das Kontaktbüro, indem das Kontaktbüro (als Erstempfänger) die Zuwendung an die Selbsthilfegruppe (als Letztempfänger) weiterleitet. Die Selbsthilfegruppe reicht ebenso auch ihren Nachweis über die Verwendung bei dem Kontaktbüro ein. Die Kontaktbüros unterstützen die Selbsthilfegruppen bei der Beantragung der Zuwendung.

Da die regionalen Kontaktbüros PflegeSelbsthilfe nicht auf öffentlich-rechtlicher Basis tätig werden, wird die Weiterleitung der Zuwendung durch die regionalen Kontaktbüros PflegeSelbsthilfe durch den folgenden Vertrag auf privatrechtlicher Grundlage geregelt. Die Auslegung dieses Vertrages erfolgt im Geiste der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für die Zuwendung maßgeblich sind.

Zur Durchführung der Förderung der Pflegeselbsthilfe wird

zwischen

dem Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier c/o SEKIS Trier, Gartenfeldstraße 22 in 54295 Trier, vertreten durch Andreas Schleimer (Vorstand)

– nachfolgend „Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier“ genannt –

und

[hier Nennung der einzelnen Selbsthilfegruppe mit Anschrift, vertreten durch.....]

– nachfolgend „Selbsthilfegruppe“ genannt –

folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

¹ SEKIS: Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle e. V., Trier

KISS Pfalz: Selbsthilfetreff Pfalz e.V., Edesheim

KISS Mainz: Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe, Mainz

WeKISS: Westerwälder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe, Westerburg

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragspartner und Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Förderung der Pflegeselbsthilfe und die Weiterleitung der hierfür bewilligten Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz und der Pflegekassen durch die Kontaktstelle an die Selbsthilfegruppe.
- (2) Die Kontaktstelle ist Trägerin des regionalen Kontaktbüros PflegeSelbsthilfe Trier für das Gebiet Stadt Trier und die Landkreise Trier-Saarburg, Berncastell-Königsweiler, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Kusel und Vulkaneifel und gewährleistet auf der Grundlage ihrer Satzung aufgrund dieser Verbundenheit im Kontext der Selbsthilfe in ihrer Region die zielgruppen- und tätigkeitsorientierte Förderung von Pflegeselbsthilfegruppen. Ziel der Zusammenarbeit ist die Unterstützung von Möglichkeiten zur Verbesserung der persönlichen Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen und der Entlastung pflegender Personen durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Pflegesituation.
- (3) Die Selbsthilfegruppe ist wie folgt tätig: *[Hier kurze Beschreibung der Tätigkeit der Selbsthilfegruppe entsprechend des ihrem Antrag beigefügten Kurzkonzeptes auf dem Gebiet der pflegebezogenen Selbsthilfe]*. Die Selbsthilfegruppe erfüllt die Voraussetzung für die Förderung gemäß Ziffer 5.2.2 der Förderrichtlinie². Diese Voraussetzungen können auch dem Formblatt der Kontaktbüros PflegeSelbsthilfe „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine pflegebezogene Selbsthilfegruppe“ entnommen werden.
- (4) Bestandteil dieses Vertrages ist der Antrag der Selbsthilfegruppe vom *[Datum]* nebst zugehöriger Unterlagen *[Unterlagen aufführen]*.

§ 2 Zuwendungszweck

- (1) Mit der Förderung sollen regionale Selbsthilfegruppen in der Pflege ihren Finanzierungsbedarf für die Selbsthilfearbeit in Rheinland-Pfalz abdecken.
- (2) Zusätzlich zu der Förderung nach Absatz 1 kann auch eine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzgebung (Förderung der Selbsthilfe aus Präventionsmitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung) erfolgen, sofern die Selbsthilfegruppe neben dem Zuwendungszweck nach Abs. 1 auch Aufgaben im Sinne des § 20h des Fünften Sozialgesetzbuches verfolgt. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

§ 3 Zu fördernde Maßnahme

[Hier kurze Beschreibung der zu fördernden Tätigkeit der Selbsthilfegruppe entsprechend des ihrem Antrag beigefügten Kurzkonzeptes auf dem Gebiet der pflegebezogenen Selbsthilfe und ggfs. die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (§ 6 Abs. 2)].

² Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Initiativen des Ehrenamtes und der Förderung der Selbsthilfe für pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der häuslichen Pflege vom 3. April 2019, veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2019.

§ 4 Art und Höhe der Zuwendung, Art und Form der Finanzierung

Die Selbsthilfegruppe erhält auf ihren Antrag vom [Datum] eine Förderung in Höhe von [Betrag]. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung, die die Selbsthilfegruppe als Letztempfänger auf Dauer behalten darf, wenn sie sie unter Beachtung der Anforderungen dieses Weiterleitungsvertrags und zur Durchführung der geförderten Maßnahme verwendet. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr [Jahreszahl]. Der Betrag setzt sich zu 25 Prozent aus einer Zuwendung des Landes Rheinland-Pfalz und zu 75 Prozent aus einer Zuwendung der Pflegeversicherung zusammen. Förderfähig sind originäre, auf die Selbsthilfearbeit entfallende angemessene Kosten, insbesondere für Schulungen, Medien sowie sonstige Sachausgaben.

§ 5 Obliegenheiten des Erstempfängers

Die Kontaktstelle leitet die für den Letztempfänger bestimmten Mittel des Landes und der Pflegeversicherung nach Maßgabe der Zuwendungsgeber in einer Summe zeitnah nach Erhalt der Mittel an die Selbsthilfegruppe weiter.

§ 6 Obliegenheiten des Letztempfängers

- (1) Die von der Kontaktstelle weitergeleitete Zuwendung ist von der Selbsthilfegruppe ausschließlich für die zu fördernde Maßnahme (§3) zu verwenden. Treten erhebliche Änderungen auf, ist ein Änderungsantrag beim Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier zu stellen. Dieses leitet den Antrag zeitnah an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Bewilligungsbehörde weiter. Die zugewendeten Mittel sind von der Selbsthilfegruppe innerhalb des Kalenderjahres zu verwenden, für das sie bewilligt wurden.
- (2) Gegenstände, die aus Mitteln der geleisteten Zuwendung beschafft werden, sind ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die mit der geleisteten Zuwendung gefördert werden. Liegt der Wert über 400 Euro, sind die Gegenstände zu inventarisieren. Die Dauer der Zweckbindung wird in diesen Fällen gesondert vereinbart.
- (3) Änderungen von förderrechtlich relevanten Sachverhalten sind dem Kontaktbüro der PflegeSelbsthilfe Trier zeitnah in Textform anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) weitere Zuwendungen öffentlicher Stellen für denselben Zweck beantragt oder geleistet werden,
 - b) sich die geplanten oder tatsächlichen Gesamtausgaben in wesentlicher Hinsicht ändern,
 - c) sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt,
 - d) der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der vereinbarten Zuwendung zu erreichen ist,
 - e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- (4) Die Selbsthilfegruppe verpflichtet sich, für die zugewendeten Mittel eine eigene Buchhaltung mit separater Belegführung einzurichten. Die Originalbelege verbleiben bei der Selbsthilfegruppe und sind von dieser nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier ist im Einzelfall berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Selbsthilfegruppe hat die erforderlichen

Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter sowie der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz sind berechtigt, solche Prüfungen selbst vorzunehmen.

- (6) Bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Förderjahr folgt, hat die Selbsthilfegruppe dem Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach dem in der Anlage der Förderrichtlinie³ enthaltenen Muster vorzulegen, das diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Bericht über die Zielerreichung und bestätigt, dass die bewilligten Mittel ausschließlich für die originäre, auf die Selbsthilfearbeit in der Pflegeselbsthilfe entfallende Ausgaben verwendet wurden (§ 4). Der vereinfachte Verwendungsnachweis wird von dem Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier geprüft und das Ergebnis der Überprüfung bis zum 30. April des Kalenderjahres, das auf das Förderjahr folgt, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mitgeteilt.
- (7) Nicht benötigte Mittel sind dem Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier gegenüber mitzuteilen und an das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier, ggf. zuzüglich Zinsen (§ 7 Abs. 6), zurück zu erstatten. Das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier leitet die nicht benötigten Mittel umgehend an die Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion in Trier weiter.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) Das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier hat das Recht, vom Vertrag mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzutreten, wenn insbesondere
 - a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c) die Selbsthilfegruppe ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommt
 - d) in sonstigen Fällen einer zweckwidrigen Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppe.

Bei ihrer Entscheidung über die Ausübung des Rücktrittsrechts wägt das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier das Gewicht der Gründe für den Rücktritt gegenüber den berechtigten Interessen der Selbsthilfegruppe und dem öffentlichen Interesse an der Fortsetzung des Vertrages ab.

- (2) Die Selbsthilfegruppe hat das Recht, aus einem wichtigen Grund mit Wirkung für die Zukunft vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die Selbsthilfegruppe hat dem Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier nach dem Rücktritt innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben des § 6 Absatz 6 dieser Vereinbarung vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, welcher Teil der erhaltenen Mittel ggf. nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.
- (5) Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises kann das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier die vollständige Rückerstattung der Mittel verlangen. Es informiert hierüber die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zur abschließenden Entscheidung.

³ Siehe Fußnote 2.

- (6) Zu erstattende Beträge sind vom Wegfall der Rechtsgrundlage an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Selbsthilfegruppe die Umstände, die zum Wegfall der Rechtsgrundlage der Förderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von dem Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier festgesetzten Frist leistet.

§ 8 Nebenabsprachen, Datenschutz

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Das Kontaktbüro PflegeSelbsthilfe Trier behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen, falls dies aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig wird. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung des Förderzeitraumes – von den Vertragsparteien einzuhalten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom [Datum] bis zum [Datum], soweit keine der Vertragsparteien von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Regelungen dieser Vereinbarung, die sich auf einen anderen Zeitraum beziehen, bleiben maßgebend.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Selbsthilfegruppe)

Anlagen

- Antrag der Selbsthilfegruppe vom [Datum]
- Musterformular für den vereinfachten Verwendungsnachweis